

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern: Änderung des § 24 (Qualitätssicherungsabschläge)**

Vom 4. Dezember 2014

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen sind die Qualitätssicherungsabschläge.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Ziel der Regelung ist es, die Dokumentationsrate in den von der externen stationären Qualitätssicherung erfassten Leistungsbereichen zu verbessern. Eine hohe Vollzähligkeit der Dokumentation ist die entscheidende Grundlage für aussagekräftige Auswertungen der gesetzlich verpflichtenden Qualitätssicherung. Ziel ist es, dass die Krankenhäuser eine hohe Vollzähligkeit erreichen. Die Krankenhäuser sind weiterhin verpflichtet, dokumentationspflichtige Leistungen in 100 Prozent der Fälle zu dokumentieren und den beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen. Wenn die Vollzähligkeit der gelieferten Datensätze pro Leistungsbereich unter 95 Prozent bzw. 100 Prozent (Transplantationsleistungsbereiche) liegt, erfolgen finanzielle Sanktionen bezogen auf den jeweils betroffenen Leistungsbereich. Da die Datenauswertung der Qualitätsberichte gezeigt hat, dass einige Krankenhäuser wiederholt die Dokumentationsrate von 95 Prozent bzw. von 100 Prozent für die Leistungsbereiche der Transplantation unterschritten haben, ist es gerechtfertigt, die Sanktionen in diesen Fällen für die Leistungsbereiche zu verändern. Die hierfür bislang vorgesehenen Qualitätssicherungsabschläge in Höhe von 150 Euro bzw. 2.500 Euro bei den Leistungsbereichen der Transplantation reichen nicht aus, um alle betroffenen Krankenhäuser zu verbessernden Maßnahmen anzuhalten. Die im Vergleich zur erstmaligen Unterschreitungen der Dokumentationsrate vorgesehene Verdopplung der Qualitätssicherungsabschläge für wiederholtes Unterschreiten der Dokumentationsrate von 95 bzw. 100 Prozent auf 300 bzw. 5000 Euro erscheint ausreichend aber auch erforderlich, um die Krankenhäuser, die auch im Folgejahr diese Dokumentationsraten in demselben Leistungsbereich nicht erreichen, zu verbessernden Maßnahmen anzuhalten. Daher wird für die QSKH-RL eine zweite Eskalationsstufe für die Sanktionen eingeführt.

Die Sanktionen kommen erstmalig für die im Erfassungsjahr 2015 zu erhebenden Daten im Jahr 2016 zur Anwendung. Sie kommen für alle Leistungsbereiche der QSKH-RL inklusive deren Anlagen zur Anwendung.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das Plenum hatte in seiner Sitzung am 19. Juni 2014 im Rahmen der Beratung zur Anpassung der QSKH-RL für das Erfassungsjahr 2015 einen Antrag des GKV-SV zur Änderung von § 24 QSKH-RL (Qualitätssicherungsabschläge) zur Beratung an den Unterausschuss Qualitätssicherung zurückverwiesen.

Im Rahmen der Anpassung der QSKH-RL für das Erfassungsjahr 2015 wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu dieser Änderung von § 24 QSKH-RL gegeben.

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2014 den Antrag des GKV-SV abgelehnt und das Beratungsergebnis zur Entscheidung an das Plenum weitergeleitet.

Das Plenum hat am 16. Oktober 2014 den Antrag des GKV-SV erneut beraten, dabei wurde von der Vorsitzenden des Unterausschusses ein möglicher Kompromissvorschlag vorgetragen. Um den Mitgliedern des Unterausschusses Gelegenheit zu geben, sich mit dem Kompromissvorschlag der Unterausschuss-Vorsitzenden auseinanderzusetzen, hat das Plenum die Beratungen an den Unterausschuss zurückverwiesen.

In der Sitzung des Unterausschusses am 5. November 2014 hat der GKV-SV den Vorschlag der Unterausschuss-Vorsitzenden als weitreichenden Änderungsvorschlag bewertet, der einer vertieften Diskussion bedürfe. Für nicht dokumentierte aber dokumentationspflichtige Datensätze sind gemäß § 24 QSKH-RL vom Krankenhaus Qualitätssicherungsabschläge zu zahlen. Zusätzlich zu der Sanktionsregelung nach § 24 QSKH-RL beinhaltet das Verfahren zur Datenvalidierung gemäß § 9 QSKH-RL weitergehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der zu dokumentierenden Fälle. Der Unterausschuss hat die zuständige AG beauftragt, im Jahr 2015 eingehend und umfassend über die verschiedenen Ansatzpunkte zur Verbesserung der Dokumentationsqualität zu beraten. Der Unterausschuss hat am 5. November 2014 außerdem beschlossen den Antrag des GKV-SV zur Änderung von § 24 QSKH-RL (Qualitätssicherungsabschläge) dem Plenum zu seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 erneut zur Entscheidung vorzulegen.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 mehrheitlich die Änderung der QSKH-Richtlinie beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 4. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken